



Verein Nydeggheim

SCHUTZKONZEPT FÜR PFADIHEIME UNTER COVID-19

GRUNDSÄTZE

Die Anordnungen der Behörden (aktuell COVID-19-Verordnung 3 und COVID-19-Verordnung besondere Lage, siehe www.bag.admin.ch) sind uneingeschränkt gültig und gehen diesen Bestimmungen vor. Die Kantone können die Bestimmungen des Bundes verschärfen.

Der Vermieter legt die Bedingungen fest, unter denen die Nutzung gemäss aktuell gültiger COVID-19-Verordnung möglich ist. Die Bedingungen werden regelmässig geprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Die Verantwortung, für die Einhaltung der COVID-19-Massnahmen und der Bedingungen dieses Schutzkonzeptes geht mit der Übernahme zu Mietbeginn vollumfänglich an den im Mietvertrag genannten Mieter über und endet nach der ordentlichen Rückgabe am Ende des Mietverhältnisses.

Für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich verweisen wir insbesondere auch auf die Rahmenvorgaben für des BASPO (<https://www.jugendundsport.ch/de/corona/faq.html#1>).

BEDENKE

Der Vermieter des Pfadiheims ist nicht für die Einhaltung der Vorschriften während der Vermietungsdauer verantwortlich. Wir bitten somit den Vermieter neben der Einhaltung der Bundesregelungen auch jene der Kantone zu beachten.

Das BAG betont:

1. Testen
2. Abstand halten und Maske tragen
3. Hygieneregeln einhalten!

1. HÄNDEHYGIENE

Alle im Pfadiheim anwesenden Personen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

An den Eingängen zum Nydeggheim im Erdgeschoss und Untergeschoss gibt es Händewaschstationen mit Wasser, Seife und Papierhandtücher.

Alle Personen waschen sich regelmässig, insbesondere beim Betreten des Pfadiheims und vor dem Essen die Hände mit Wasser und Seife.

2. ABSTAND HALTEN

Alle Personen halten wo immer möglich 1.5 m Abstand zueinander. Bei Schlafräumen ist auf einen möglichst grossen Abstand zwischen den belegten Betten zu achten.

Massnahmen

Für jeden Schlafräum ist die Höchstzahl an Schlafplätzen zu definieren. Wenn die schlafenden Personen abwechslungsweise Kopf an Fuss schlafen, gibt es für die Belegung keine Einschränkungen mehr, da dadurch der Abstand von 1.5 m eingehalten wird. Somit bietet das Nydeggheim folgende Schlafplätze an:

<i>Leiterräum:</i>	<i>6 Personen</i>
<i>OG Schlafräum pink:</i>	<i>14 Personen</i>
<i>OG Eingangsbereich:</i>	<i>5 Personen</i>
<i>OG Schlafräum blau:</i>	<i>14 Personen</i>
<i>OG Schlafräum blau hinten:</i>	<i>6 Personen</i>

Total vorhandener Schlafplätze zum heutigen Zeitpunkt: 45

Daraus ergibt sich die maximale Belegung des Pfadiheims für Übernachtungen (A).

Überzählige Matratzen sind aus den Schlafräumen zu entfernen und wenn möglich wegzuschliessen. Dies reduziert den Reinigungsaufwand am Ende des Mietverhältnisses.

Für Ess- und Aufenthaltsräume gelten keine Beschränkungen. Vernünftigerweise ist aber von 2 m² pro Person auszugehen. Die anwesenden Personen sollten in möglichst aufgelockerter Form an den Tischen verteilt sitzen. Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, soll zeitlich versetzt gegessen werden.

<i>EG Leiterräum</i>	<i>1 Tisch mit 4 Stühlen</i>
<i>EG Pfaderräum</i>	<i>6 Tische mit 24 Stühlen</i>
<i>UG Aufenthaltsraum</i>	<i>6 Tische mit 24 Stühlen</i>

Total vorhandener Essplätze zum heutigen Zeitpunkt: Maximalbelegung von 45 Personen

Daraus ergibt sich die maximale Belegung des Pfadiheims für Mahlzeiten und andere Tagesaktivitäten (B).

Überzählige Tische und Stühle sind aus den Räumen zu entfernen und wenn möglich wegzuschliessen. Dies reduziert den Reinigungsaufwand am Ende des Mietverhältnisses.

Bitte beachten Sie für Ihren Anlass die geltenden nationalen und kantonalen Beschränkungen der Gruppengrössen je nach Umfeld und Anlass.

Das Nydeggheim erlaubt unter den derzeitigen Bedingungen die Maximalbelegung:

Schlafplätze (A):	45 Personen
Tagesanlass ohne Übernachtung (B):	45 Personen

Die Nutzung der Toiletten, Wasch- und Duschräume ist so zu organisieren, dass pro Raum die Abstandsregeln eingehalten werden können.

WC- und Duschkabinen können separat betrachtet werden, da die Hygieneregeln durch die Trennwände umgesetzt sind.

Maskenpflicht für Aktivitäten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m

Es gilt Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren in sämtlichen Räumen, wo der Abstand von 1.5 m nicht eingehalten werden kann. Ausnahmen sind möglich beim Essen (sitzend), Duschen, im Schlafräum sowie bei der Ausübung einer Aktivität, welche mit dem Tragen einer Maske nicht vereinbar ist.

Massnahmen

Falls mehrere Personen in kleinen Räumen (Küche, Leiterzimmer, etc.) arbeiten, sind Atemschutzmasken zu tragen.

Bei der Zubereitung von Verpflegung sind generell Atemschutzmasken zu tragen.

Bei sportlichen Aktivitäten in Innenräumen haben Personen über 16 Jahre Masken zu tragen, ausser bei grosszügigen räumlichen Bedingungen.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Zwischen zwei Vermietungen liegen mindestens 24 Stunden.

Das Gleiche gilt für das herausgegebene Geschirr und Küchenmaterial (siehe auch unter *Andere Schutzmassnahmen*).

Der Mieter reinigt oder desinfiziert entsprechend der Nutzung regelmässig sämtliche Tische, Ablageflächen, Türklinken, Griffe, Wasserhähne, Toiletten, Urinale, Waschräume, Duschen und Lichtschalter.

Die Räume sind regelmässig zu lüften. Wir empfehlen pro Stunde 10 Minuten.

Wenn möglich werden verschliessbare Abfallbehälter verwendet. Offene Behälter werden einmal pro Tag geleert. In jedem Fall ist es empfehlenswert, Einlegesäcke zu verwenden.

Reinigungsmittel und Einlegesäcke werden durch den Vermieter zur Verfügung gestellt.

Für die Reinigung genügen herkömmliche Putzmittel. Es wird empfohlen, diese mit Bedacht anzuwenden und umweltfreundliche Produkte zu bevorzugen.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Angemessenen Schutz von besonders gefährdeten Personen sicherstellen.

Massnahmen

Gefährdete Personen werden weder für die Reinigung noch für die Übernahme respektive Rückgabe des Pfadiheims eingesetzt.

5. COVID-19-ERKRANKTE PERSONEN

Kranke Personen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch Umgang mit Erkrankten)

Massnahmen

Für den Umgang mit erkrankten Personen unter den Teilnehmenden trägt der Mieter die volle Verantwortung. Im Interesse der Gesundheit der aktuellen und der nachfolgenden Mieter sind erkrankte Personen sofort zu isolieren und zu evakuieren.

6. BESONDERE SITUATIONEN

Gewährleistung des Schutzes in besonderen Situationen

Massnahmen

Die Übernahme und Rückgabe des Pfadiheims erfolgt mit je einer Person als Vertreterin des Mieters und des Vermieters. Sie tragen dabei Schutzmasken.

Die Essensausgabe erfolgt tischweise an einer Fassade oder direkt an den Tischen. Das Essen wird durch das Küchenteam ausgegeben. Gleichzeitig wird das Besteck verteilt. Auf Buffets und Selbstbedienung ist zu verzichten.

7. ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Es werden keine Wolldecken zur Verfügung gestellt. Für die Matratzen werden frisch gewaschene Leintücher, Fixleintücher oder Überzüge durch die Mieter/Teilnehmende mitgebracht, die zwingend verwendet werden müssen. Die Personen, welche übernachten, bringen einen eigenen Schlafsack mit.

Zwischen zwei Vermietungen werden alle Geschirrtücher durch den Vermieter bei mindestens 60°C gewaschen. Bei der Rücknahme und beim Waschen der Textilien sind zwingend Einweghandschuhe zu verwenden.

In den Toiletten und Waschräumen sind Papierhandtücher zu verwenden.

Es wird nur das nötige Ess- und Kochgeschirr und Besteck herausgegeben. Alles übrige Material wird entfernt oder weggeschlossen. Dadurch wird der Reinigungsaufwand am Schluss der Vermietung reduziert.

Es sind möglichst wenig Gegenstände herumliegen zu lassen (keine Spiele, keine Infobroschüren). Dadurch kann aufwendiges Reinigen vermieden werden.

Es werden durch den Vermieter keine Schutzmasken, Desinfektionsmittel oder ähnliches zur Verfügung gestellt. Diese muss der Mieter selbst mitbringen.

Um weitere Schlafgelegenheiten zu ermöglichen, kann dem Mieter erlaubt werden, beim Pfadiheim einzelne Zelte aufzustellen.

8. INFORMATION

Information der Mieter und anderer betroffener Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen

Alle Personen, welche im Pfadiheim Arbeiten verrichten, werden durch den Vorstand des Heimvereins über dieses Schutzkonzept informiert.

Mieter, welche bereits einen bestehenden Mietvertrag haben, werden schriftlich über das Schutzkonzept informiert. Neue Mieter erhalten das Schutzkonzept zusammen mit dem Mietvertrag zugesendet.

Bei der Übernahme des Pfadiheims wird der Mieter nochmals über die geltenden Regeln und das Schutzkonzept informiert.

Am zentralen Anschlagbrett hängen das Schutzkonzept des Heims und die Verhaltensregeln des BAG.

Der Mieter wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Einhaltung der Verhaltensregeln in seiner Verantwortung liegt.

9. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Heimverein, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

Der Mieter gibt dem Vermieter die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständige Person bekannt.

Der Mieter führt eine vollständige Liste der anwesenden Personen inklusive Kontaktdaten. Wird bei einer dieser Personen innerhalb von 14 Tagen nach der Nutzung des Pfadiheims das Coronavirus nachgewiesen, sind alle anwesenden Personen und der Vermieter zu informieren.

Kontaktlisten sind kein Freibrief und ersetzen funktionierende Schutzkonzepte und das Einhalten der Schutzmassnahmen nicht.

ANHÄNGE

Anhang

Checkliste für den Vermieter

Checkliste für den Mieter

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf der Grundlage einer Vorlage der Stiftung Pfadiheime Schweiz erstellt und wurde allen betroffenen Personen des Heimvereins übermittelt und erläutert.



Verein Nydeggheim

Bern, den 1. Mai 2021